



Benutzungsreglement Schützenstube

1. Zweck

Das Schützenhaus Weiach ist Eigentum der Gemeinde Weiach. Die Schützengesellschaft Weiach hat das Untergeschoss dieses Schützenhauses zu einer Schützenstube umgebaut, welche bis zu 60 Personen Platz bietet. Die Schützenstube dient als Vereinslokal.

Daneben kann die Schützenstube von interessierten Personen und Vereinen aus den Dörfern Weiach, Fisibach und Kaiserstuhl für Anlässe gemietet werden. Dieses Reglement definiert die Nutzungsbedingungen.

2. Benutzungsrecht

Die Schützenstube "Hasli" in Weiach kann für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe gemietet werden. Die kommerzielle Nutzung ist nicht vorgesehen.

3. Bewirtung

Bezüglich des Wirtrechtes wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

4. Besondere Bestimmungen

Reservation der Schützenstube

Die Reservation der Schützenstube erfolgt direkt bei der/dem zuständigen Stubenwart/in.

Übernahme

Die Übernahme erfolgt nach Absprache mit der/dem Stubenwart/in. Er/Sie schliesst mit dem Mieter den Mietvertrag ab. Der Mietvertrag ist bei der Übernahme der Schützenstube zu hinterlegen. Der Schlüssel für die Schützenstube wird bei der Übernahme ausgehändigt.

Reinigung

Nach Benutzung sind alle Räumlichkeiten und Geräte durch die Nutzer nach den Vorgaben der/dem Stubenwart/in zu reinigen. Falls nötig ist auch die Umgebung zu säubern.

Für eine allfällige Nachreinigung wird ein Stundenlohn von Fr. 30.- verrechnet.

Rückgabe

Die Rückgabe der Schützenstube erfolgt nach Absprache mit dem/der Stubenwart/in. Die Schützenstube gilt als abgenommen, wenn der/die Abwartin diese kontrolliert hat, allfällige Mängel beseitigt und die Schlüssel zurückgegeben wurden.

Parkplatz und Umgebung



Schützengesellschaft Weiach

Parkplätze stehen direkt auf dem Wiesland rechts des Schützenhauses zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf das Mähen des Grases. Die Strasse und das Ackerland darf nicht als Parkplatz genutzt werden.

Ab Schützenhaus gilt auf allen Flurwegen allgemeines Fahrverbot.

Auf die Interessen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Lärmemissionen und

Verunreinigungen der Umgebung sind zu vermeiden (es gilt die Gemeindeverordnung der Gemeinde Weiach).

Abfälle, Pet-Flaschen, Glaswaren etc. müssen selbst entsorgt werden.

5. Sorgfaltspflicht, Haftung und Haftungsausschluss

Die Benutzer der Schützenstube haften solidarisch für Schäden am Lokal, dessen Einrichtung und Mobiliar, sowie für fehlendes oder kaputtes Geschirr, Gläser und Besteck. Teller flach und tief werden zu je Fr. 10.-, Gläser zu je Fr. 5.- und Besteckteile zu je Fr. 5.- verrechnet.

Schäden am Lokal, der Einrichtung oder an Apparaten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Schützengesellschaft Weiach lehnt jede Haftbarkeit für Unfälle und Schäden, welche durch die Benützung der Schützenstube entstehen, ab.

6. Gebühren

Für die Nutzung der Schützenstube werden Gebühren erhoben.

Der Stromverbrauch wird separat abgerechnet.

Die Nutzungsgebühr wird zusammen mit dem Stromverbrauch in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zu den Nutzungsgebühren wird ein Depot erhoben. Falls bei der Rückgabe der Schützenstube keine Beanstandungen bezüglich Putzen und Aufräumen und weder Mobiliar, noch Gläser oder Besteck ersetzt werden müssen, so wird dieses Depot vollumfänglich zurückerstattet.

Bei Beanstandungen ist der/die Abwart/in berechtigt, Rechnung zu stellen und nur den verbleibenden Depot-Betrag zurückzuerstatten.

Für Schäden die den Depotbetrag übersteigen wird den Nutzern die Schadenssumme durch die Schützengesellschaft Weiach in Rechnung gestellt.

Die Anhänge zu diesem Reglement, wird durch die Schützengesellschaft Weiach bestimmt.

Anhang A: Tarifliste

Nachfolgende Tabelle enthält die Gebühren, die für die Benutzung des Schützenhauses. Diese Gebühren fliessen der Schützengesellschaft Weiach zu und werden für die Entschädigung des Hüttenwartes sowie den laufenden Unterhalt der Schützenstube verwendet.



Schützengesellschaft Weiach

Für die Benutzung des Schützenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

EinwohnerInnen sowie Vereine der Gemeinde Weiach Fr. 150.-

EinwohnerInnen, sowie Vereine der Gemeinden Kaiserstuhl und Fisibach Fr. 200.-

Zusätzliche zu diesen Gebühren wird ein Depot von Fr. 100.00 erhoben. Dieses wird bei der Abgabe des Schützenhauses ohne Mängel zurückerstattet. Andernfalls werden die gefundenen Mängel in Abzug gebracht.

In den Nutzungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

Nutzung der Schützenstube inkl. Kühlschränke und Abwaschmaschine, Geschirr und Besteck.

Nutzung der Toilettenanlagen.

In den Nutzungsgebühren nicht enthalten sind:

Stromverbrauch (wird nach effektivem Verbrauch abgerechnet).

Weiach, 27.03.2006